Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassenverkehr

Dokumentennummer: ASTRA-D-07273501/1953

Eckpunkte des asa-Richtlinien-Entwurfs

Ab 1. Januar 2027 wird die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) für die Aufsicht und Qualitätssicherung (QS) von Nothilfekursen für Führerausweisbewerbende (NHK) eigene Richtlinien anwenden. Diese werden im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) erstellt und von diesem genehmigt. Die wesentlichen Eckpunkte des Richtlinien-Entwurfs präsentieren sich wie folgt:

1. Zuständigkeiten und zentrale Instrumente

Das ASTRA ist für die hoheitliche Aufsicht und die Gewährleistung der QS bei NHK zuständig; es überträgt die damit verbundenen operativen Aufgaben der asa. Die Kommission Qualitätssicherung (KQS) der asa nimmt die Aufsichtsfunktion wahr und genehmigt insbesondere die Richtlinien und Umsetzungsgrundlagen. Die Geschäftsstelle der asa prüft Anerkennungsgesuche und gibt Lehrpersonen sowie Kurstypen frei. Die QS-Fachstelle der asa führt Audits durch und zertifiziert bzw. rezertifiziert vorhandene Qualitätssicherungssysteme der Kursveranstalter. Die Applikation NoSe der asa dient der Registrierung von Kursveranstaltenden, Lehrpersonen, Kursen und Teilnehmenden.

2. Anerkennung und Pflichten der Kursveranstaltenden

Für das Veranstalten von NHK ist eine Anerkennung des ASTRA erforderlich. Sie wird auf Empfehlung der asa grundsätzlich unbefristet erteilt. Nachzuweisen sind unter anderem Trägerschaft und Organisation, verantwortliche Personen, Lehrpersonen, Haftpflichtversicherung, Kursorte, Organisationsarzt, Lehrplan, Lehrmittel und Übungsmaterial. Die Kursräume und Aussenanlagen müssen die festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Kursveranstaltenden verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung der Richtlinien, führen – sobald dies dereinst vorgeschrieben sein wird – ein eigenes Qualitätssicherungssystem, gewähren unangemeldeten Audits Zutritt und beheben festgestellte Mängel unverzüglich.

3. Lehrpersonen

Unterschieden wird zwischen Ausbildern und Ausbilderinnen sowie Assistenten und Assistentinnen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Ausbilder und Ausbilderinnen bedürfen einer Freigabe der asa-Geschäftsstelle und müssen über aktuelle medizinisch-fachliche sowie methodisch-didaktische Kompetenzen verfügen, Assistenten und Assistentinnen mindestens über die erforderlichen aktuellen Fachkenntnisse. Die Weiterbildungspflicht wird durch die Kursveranstaltenden überprüft. Ausbilder und Ausbilderinnen absolvieren innerhalb von drei Jahren mindestens vier Weiterbildungstage in fachlicher und pädagogischer Hinsicht; Assistenten und Assistentinnen mindestens einen Tag pro Jahr. Selbst erteilte Kurse werden nicht angerechnet.

4. Kurstypen, Didaktik und Lehrmittel

Jeder Kurstyp bedarf einer auf drei Jahre befristeten Freigabe durch die asa. Einzureichen sind die vorgeschriebenen Inhalte und ein detailliertes Kursprogramm mit Zeitangaben. Änderungen sind der asa fristgerecht zu melden. Der Fokus liegt auf dem praktischen Lernen: 70 Prozent der Unterrichtszeit sind für Übungen, Trainings und Fallbeispiele einzusetzen. Methoden und Medien sollen abwechslungsreich sein und die Bereitschaft zur Laien-Nothilfe fördern. Vorzusehen sind insbesondere eine Kursdokumentation, Reanimationsphantome, ein (Übungs-)Defibrillator bzw. Filmhilfe sowie geeignetes Verbands-, Schutz- und Demonstrationsmaterial.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Peter Kneubühler
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 469 26 33
peter.kneubuehler@astra.admin.ch
https://www.astra.admin.ch

5. Kurstypen mit integriertem E-Learning

Höchstens drei Stunden Theorie dürfen in Form eines integrierten E-Learning-Moduls vermittelt werden. Das Modul muss mediendidaktisch zeitgemäss gestaltet sein, mit Präsenzunterricht sowie Lehrmitteln in einem Gesamtkonzept abgestimmt werden und schliesst mit einem Online-Test ab. Zu Beginn des Präsenzteils ist zusätzlich ein Einstiegstest durchzuführen. Zeigt dieser, dass der Theorieteil nicht bearbeitet wurde, darf keine Kursbestätigung ausgestellt werden. Der Einstiegstest kann am Ende des Präsenzunterrichts einmal wiederholt werden. Bereits bewilligte Module können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabenden in einem vereinfachten Verfahren übernommen werden.

6. Durchführung, Dauer und Gruppengrösse

NHK dürfen nur von Kursveranstaltenden mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein und nur in diesen beiden Staaten durchgeführt werden. Ein reiner Präsenzkurs dauert mindestens zehn Stunden einschliesslich kurzer Pausen, verteilt auf mindestens zwei Tage und mindestens drei Unterrichtseinheiten von zwei bis vier Stunden. Bei integriertem E-Learning umfasst der Präsenzteil mindestens sieben Stunden und kann an einem Tag stattfinden. Spätestens nach vier Stunden ist eine nicht anrechenbare einstündige Pause einzulegen. Öffentliche Kurse sind auf 12 Teilnehmende pro Ausbilder und Ausbilderin begrenzt, mit einer Assistenz auf 16; bei geschlossenen Kursen gelten 36 Personen für den Theorie- und 12 für den Praxisteil.

7. Registrierung, Anwesenheit und Kursbescheinigung

Kursdurchführungen und Teilnehmende sind fristgerecht in der Applikation NoSe zu registrieren; abgesagte Kurse sind rechtzeitig zu annullieren und der QS-Fachstelle der asa zu melden. Für jede Kurseinheit ist eine Teilnehmenden-Liste zu führen, die zu Beginn und am Ende visiert wird. Fehlende Einheiten dürfen nur in einer Kursgruppe desselben Kurstyps nachgeholt werden. Jede Kurseinheit kann am entsprechenden Kurstag bestätigt werden. Der Kurs gilt als absolviert, wenn alle Kurseinheiten vom Kursveranstaltenden bestätigt wurden. Die Kursbescheinigung ist sechs Jahre gültig und nach Zuteilung einer FABER-PIN für die kantonalen Strassenverkehrsämter abrufbar.

8. Audits, Kosten und Beschwerden

Die QS-Fachstelle der asa überprüft periodisch und bei besonderem Anlass die Anerkennungs- und Durchführungsvoraussetzungen sowie die Tätigkeit der Lehrpersonen. Audits erfolgen in der Regel unangemeldet und können als Kurs- oder Kurzaudits durchgeführt werden. Festgestellte Mängel können mit Auflagen und Fristen verbunden werden. Ordentliche Audits sind kostenlos, wohingegen Nachaudits infolge von Mängeln und vergeblichen Anfahrten wegen nicht gemeldeter Kursabsagen verrechnet werden. Weitere Kosten im Zusammenhang mit der QS, z.B. für die Bearbeitung von Gesuchen, können nach dem Verursacherprinzip erhoben werden. Gegen unmittelbar betreffende Entscheide kann innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde bei der asa-KQS erhoben werden. Die Beschwerde hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.

V/VV/PZ/Knp; 20-08-2026